



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 16. Februar 2016

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis:

- Außensprechstunden des Bezirks Schwaben
- Stellenausschreibung
- Förderung und Anerkennung für vorbildliche und besonders gelungene Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes („Umweltwettbewerb 2016“)
- Erweiterung des Friedhofes der Gemeinde Holzheim im Ortsteil Weisingen
- Erweiterung des Friedhofes der Gemeinde Holzheim im Ortsteil Ellerbach
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe für das Haushaltsjahr 2016
- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal für das Haushaltsjahr 2016
- Schulverband der Grundschule Schwenningen; Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Grundschule Schwenningen“ (Verbandssatzung) vom 11.12.2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung
- Bekanntmachungen der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen über Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur thermischen Behandlung von Klärschlamm

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen - Außensprechstunden des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige meist ältere Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulanten betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächsten Sprechstunden findet statt am

Montag, 22. Februar 2016,

von 10:00 bis 12:00 Uhr

bei der **Verwaltungsgemeinschaft Wertingen**,
Schulstraße 12, 86637 Wertingen,
(Sitzungssaal des Rathauses)

und am

Mittwoch, 2. März 2016,

von 10:00 bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Dillingen**, Große Allee 24,
89407 Dillingen a.d. Donau, Zimmer-Nr. 024
(Erdgeschoss).

Eine Terminabsprache ist möglich unter Telefon
0821/3101-216 oder per

E-Mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum 1. April 2016 für die Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) im Fachbereich Jugend und Familie zunächst befristet einen

Sozialpädagogen (m/w)

in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung.

Ihre Aufgaben:

- Begleiten und Unterstützen von jungen Menschen und deren Familien im Strafverfahren vor dem Jugendgericht
- Erstellen von Berichten, Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen des Gerichts, Sachvorträge
- Überwachen der Anordnungen des Gerichts, Teilnahme an Haftprüfungsterminen und Besuche junger Straftäter im Jugendstrafvollzug
- Durchführen des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Vorschlag und Anregung von Angeboten der Jugendhilfe und präventiven Maßnahmen, z.B. an Schulen

Unsere Erwartungen:

- Diplom-Abschluss (FH, BA) oder Bachelor of Arts (B.A.) im Studiengang der Sozialpädagogik bzw. Sozialen Arbeit
- Einsatzbereitschaft und Eigeninitiative
- gute schriftliche und mündliche Ausdruckweise
- selbständiges Arbeiten, sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Entscheidungsfreudigkeit und Flexibilität
- Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Kenntnisse in den einschlägigen EDV-Anwendungen
- Fahrerlaubnis der Klasse B
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Kenntnisse des Jugendstrafrechts und der Jugendkriminologie sind erwünscht.

Wir bieten ein Beschäftigungsverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des TVöD. Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Referenznummer „2016.211.S.1“ bis spätestens 26.02.2016 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de.

Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

Förderung und Anerkennung für vorbildliche und besonders gelungene Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes („Umweltwettbewerb 2016“)

Nach den in der Anlage beigefügten Richtlinien wird im Landkreis Dillingen a.d.Donau alle zwei Jahre ein Umweltwettbewerb durchgeführt. Der Wettbewerb steht in diesem Jahr unter dem Schwerpunktthema „Naturnahe Gärten – lebendig, natürlich, schön. Naturnahe Gärten als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz“. Vorschläge und Anregungen für preiswürdige Maßnahmen, die nicht auf den Schwerpunktthemenbereich beschränkt sein müssen, können bis spätestens 30.04.2016 beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau eingereicht werden.

Auskünfte über den Wettbewerb erteilt die Leiterin der Bau- und Umweltabteilung beim Landratsamt, Regierungsdirektorin Christa Marx.

Dillingen a.d.Donau, den 11.02.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Erweiterung des Friedhofes der Gemeinde Holzheim im Ortsteil Weisingen

Die Gemeinde Holzheim beabsichtigt, entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2016, den Friedhof im Ortsteil Weisingen, Flur-Nr. 223/1 Gemarkung Weisingen, zu erweitern bzw. umzugestalten. Die Gemeinde Holzheim hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau die Genehmigung nach Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes –BestG- vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-I) beantragt.

Das Vorhaben der Gemeinde Holzheim wird gemäß § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung vom 01. März 2001 (BayRS 2127-1-1-UG)) bekanntgemacht. Die Unterlagen für die Erweiterung des Friedhofes liegen während eines Zeitraumes von drei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt, beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich Gesundheit, Weberstraße 14, Zimmer G106, aus. Etwaige Einwendungen können während der festgesetzten Dienststunden bis zum Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

04.02.2016

Erweiterung des Friedhofes der Gemeinde Holzheim im Ortsteil Ellerbach

Die Gemeinde Holzheim beabsichtigt, entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2016, den Friedhof im Ortsteil Ellerbach, Flur-Nr. 35/1 Gemarkung Ellerbach, zu erweitern bzw. umzugestalten. Die Gemeinde Holzheim hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau die Genehmigung nach Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes –BestG- vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-I) beantragt.

Das Vorhaben der Gemeinde Holzheim wird gemäß § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung vom 01. März 2001 (BayRS 2127-1-1-UG)) bekanntgemacht. Die Unterlagen für die Erweiterung des Friedhofes liegen während eines Zeitraumes von drei Wochen, nach Veröffentlichung im Amtsblatt, beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich Gesundheit, Weberstraße 14, Zimmer G106, aus. Etwaige Einwendungen können während der festgesetzten Dienststunden bis zum Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

04.02.2016

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 15 und 16 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und den
Ausgaben mit 1.321.000,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und den
Ausgaben mit 836.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

200.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Binswangen, den 28.01.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Kugelberggruppe

Anton Winkler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 16 - 18 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 221.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 217.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Gemeinde Villenbach	40,50 %	88.000,00 €
Stadt Wertingen	19,08 %	41.000,00 €
Gemeinde Zusamaltheim	40,42 %	88.000,00 €

(2) Investitionsumlage

1. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Verbandssatzung (Umlagesoll gem. § 17 Abs. 2 Ziff. 1 der Verbandssatzung) wird auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Gemeinde Villenbach	42 %
Stadt Wertingen	18 %
Gemeinde Zusamaltheim	40 %

2. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandssatzung (Umlagesoll gem. § 17 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandssatzung) wird auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Villenbach	
Stadt Wertingen	
Gemeinde Zusamaltheim	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Wertingen, den 01.02.2016
Abwasserzweckverband Oberes Zusamtal

Wolfgang Grob
Verbandsvorsitzender

**Schulverband der Grundschule Schwenningen;
Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Grundschule Schwenningen“ (Verbandssatzung) vom 11.12.2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes der Grundschule Schwenningen hat in ihrer Sitzung am 23.11.2015 eine Verbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau mit Schreiben vom 10.12.2015, Nr. 30-0500.2-15, erteilt.

Die Genehmigung sowie die Verbandssatzung werden gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Dillingen a.d.Donau, 16.02.2016
Landratsamt

Foldenauer
Regierungsrat

**Satzung
zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes
„Grundschule Schwenningen“
- Verbandssatzung -**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), der Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2 bzw. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Grundschule Schwenningen“ folgende, durch das Landratsamt Dillingen a.d.Donau mit Bescheid vom 10. Dezember 2015, Nr. 30-0500.2-15, genehmigte Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt den Namen „Grundschule Schwenningen“.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der 89443 Schwenningen, Schulstraße 3a.

(3) Der Schulverband besteht als Verbandsschule (Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4)

(4) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Blindheim und Schwenningen.

(5) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsordnung der Regierung von Schwaben vom 20. Juli 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 12 auf den Seiten 131 und 132) festgelegten Schulsprengel.

§ 2

Organe des Schulverbandes

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

(2) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit insgesamt drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden.

§ 3

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau geführt (Übertragung durch Zweckvereinbarung).

§ 4

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 5 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Schulverbandsumlage

Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festsetzung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 7 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Die Geschäftsführung des Schulverbandes wird von der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau erledigt und in der Geschäftsordnung geregelt (Übertragung durch Zweckvereinbarung).

§ 10 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekannt-

machungen bestimmten Teil der Wochenzeitung „extra“ bekannt gegeben wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Schwenningen, 11. Dezember 2015
Schulverband „Grundschule Schwenningen“

Reinhold Schilling
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat die vorstehend abgedruckte Verbandssatzung des Schulverbandes „Grundschule Schwenningen“, die von der Verbandsversammlung am 23.11.2015 beschlossen wurde, mit Schreiben vom 10.12.2015, Aktenzeichen 30-0500.2-15, gemäß Art. 9 Abs. 8 und 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Bekanntmachung über eine
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die thermische Behandlung von Klär-
schlamm aus Lauingen
zwischen dem
Zweckverband Klärwerk Steinhäule, Sitz
in 89073 Ulm, Wichernstraße 10
und dem
Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillin-
gen-Lauingen, Sitz in 89407 Dillingen
a.d.Donau, Regens-Wagner-Straße 8**

Die vom Zweckverband oben angeführte Vereinba-
rung über die thermische Behandlung von Klär-
schlamm wurde nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Staats-
vertrags vom 24.11.1984 zwischen dem Land Baden-
Württemberg und dem Freistaat Bayern in Verbindung
mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b
KommZG dem Bayerischen Staatsministerium über
das Landratsamt Dillingen und die Regierung von
Schwaben als zuständige Aufsichtsbehörde ange-
zeigt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben
vom 11.01.2016 Aktenzeichen: 14-5/2207.2-2 die
öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.02.2015
über die thermische Behandlung von Klärschlamm
des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-
Lauingen gemäß § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr.
3 GKZ nachträglich genehmigt.

Diese Vereinbarung kann während der Geschäftszei-
ten in der Hauptgeschäftsstelle des Zweckverbandes
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, Regens-
Wagner-Straße 8, 89407 Dillingen a.d.Donau einge-
sehen werden.

Dillingen a.d.Donau, 16.02.2016
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen

**Bekanntmachung über eine
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die thermische Behandlung von Klär-
schlamm aus Dillingen
zwischen dem
Zweckverband Klärwerk Steinhäule, Sitz
in 89073 Ulm, Wichernstraße 10
und dem
Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillin-
gen-Lauingen, Sitz in 89407 Dillingen
a.d.Donau, Regens-Wagner-Straße**

Die vom Zweckverband oben angeführte Vereinba-
rung über die thermische Behandlung von Klär-
schlamm wurde nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Staats-
vertrags vom 24.11.1984 zwischen dem Land Baden-
Württemberg und dem Freistaat Bayern in Verbindung
mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b
KommZG dem Bayerischen Staatsministerium über
das Landratsamt Dillingen und die Regierung von
Schwaben als zuständige Aufsichtsbehörde ange-
zeigt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben
vom 11.01.2016 Aktenzeichen: 14-5/2207.2-2 die
öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.03.2015
über die thermische Behandlung von Klärschlamm
des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-
Lauingen gemäß § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr.
3 GKZ nachträglich genehmigt.

Diese Vereinbarung kann während der Geschäftszei-
ten in der Hauptgeschäftsstelle des Zweckverbandes
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, Regens-
Wagner-Straße 8, 89407 Dillingen a.d.Donau einge-
sehen werden.

Dillingen a.d. Donau, 16.02.2016
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen

Dillingen a.d.Donau, 16. Februar 2016
Leo Schrell, Landrat

Die Erhaltung und der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen gehören zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen sind alle - der Staat, die Kommunen, die private Wirtschaft, aber auch der einzelne Bürger - aufgerufen, ihren Beitrag zur Erfüllung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags zu leisten.

Auch das globale Umweltaktionsprogramm „Agenda 21“, das 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde, fordert die Kommunen auf, den Weg hin zu einer nachhaltigen Entwicklung einzuschlagen.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau nimmt die ihm übertragene Verpflichtung ernst und hat sich ein Umweltprogramm als Richtschnur und Orientierungshilfe für die künftigen Bemühungen auf dem breiten Feld des Natur- und Umweltschutzes gegeben. Zur Verwirklichung der dort festgelegten Ziele und zur Förderung des Bewusstseins der Notwendigkeit eines umfassenden Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung erlässt der Umweltausschuss des Landkreises Dillingen a.d.Donau folgende Richtlinien zur

Förderung und Anerkennung für vorbildliche und besonders gelungene Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes

Umweltwettbewerb

1. Ziel des Wettbewerbs

Aufgabe des Wettbewerbs, der im zweijährigen Turnus stattfindet ist es, Maßnahmen und Initiativen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes öffentlich anzuerkennen, dadurch Anreiz zur Nachahmung zu schaffen und die positive Einstellung und Aufgeschlossenheit der Bevölkerung in diesen Fragen zu fördern.

2. Anzuerkennende Maßnahmen

Für eine Anerkennung kommen alle Maßnahmen, Aktionen und Initiativen in Betracht, die zur Sicherung und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beitragen und zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen führen, insbesondere in den Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässer-, Boden- und Immissionsschutzes sowie der Nutzung regenerativer Energien. Ausgeschlossen sind Vorhaben, die nicht freiwillig, sondern in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durchgeführt wurden.

3. Schwerpunktbildung

Der Umweltausschuss kann vor der Ausschreibung des Wettbewerbs für das Folgejahr festlegen, dass im kommenden Wettbewerb Maßnahmen aus einem bestimmten Schwerpunktbereich besondere Berücksichtigung finden sollen.

Das jeweilige Schwerpunktthema ist rechtzeitig bekannt zu geben.

4. Wiederkehrende Maßnahmen

Wiederkehrende, gleichartige Maßnahmen, die zum wiederholten Mal von der gleichen Gruppierung oder Person ausgeführt werden, können im Wettbewerb mehrmals Berücksichtigung finden. Sie werden jedoch im Wiederholungsfall nur durch eine entsprechende finanzielle Anerkennung ausgezeichnet.

5. Teilnahmeberechtigung

Alle Bürger, Vereine und Verbände, Handel und Gewerbe, Wirtschaft und Industrie sowie die Städte und Gemeinden sind aufgerufen, im Rahmen ihres Lebens- und Einwirkungsbereiches am Umweltwettbewerb teilzunehmen. Dabei können jedoch nur Leistungen berücksichtigt werden, die im Landkreis Dillingen a.d.Donau erbracht wurden.

6. Vorschlagsberechtigung

Ein besonderer Antrag für die Anerkennung ist nicht notwendig. Anregungen können von den Gemeinden, den Naturschutzverbänden, der Verwaltung, aber auch von jedem Bürger kommen. Das Formblatt dazu steht auf der Internetseite des Landratsamtes www.landkreis-dillingen.de unter dem Menüpunkt „Service“ zum download zur Verfügung. Die Anregung sollte eine Begründung enthalten, weshalb eine Anerkennung angebracht erscheint. Die Maßnahme ist kurz zu beschreiben; anschauliches Bildmaterial ist beizufügen. Berücksichtigung können nur Anregungen finden, die bis spätestens 30.04.beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau vorliegen. Dabei sollten sich die Mitteilungen auf solche Maßnahmen beschränken, die im abgelaufenen Jahr durchgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

7. Bewertung der eingegangenen Vorschläge

Eine Kommission, bestehend aus dem Leiter der Umweltschutzabteilung beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, der Fachkraft für Naturschutz und der Fachkraft für Umweltschutz sowie 5 Mitgliedern des Umweltausschusses, prüft die Anregungen und trifft eine Vorauswahl. Erforderlichenfalls kann die Anerkennungswürdigkeit durch eine Ortsbesichtigung festgestellt werden, sofern die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen. Berater ohne Stimmrecht können hinzugezogen werden. Die Kommission erarbeitet einen Vorschlag zur Vergabe der Anerkennung. Die endgültige Entscheidung trifft der Umweltausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

8. Art der Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt durch eine Urkunde und eine Geldprämie. Die Bedeutung der erbrachten Leistung, die durch die Maßnahme erzielte Wirkung für die Natur und Umwelt sowie der dem Träger des Vorhabens erwachsene persönliche und finanzielle Aufwand sind bei der Höhe der Prämie zu berücksichtigen; sie beträgt mindestens 100,-- € und höchstens 500,-- €.

Soweit eine Maßnahme durch staatliche oder anderweitige Zuschüsse gefördert wurde, kann grundsätzlich keine Prämie mehr gewährt werden. Bei einem besonders anerkennungswürdigen persönlichen Einsatz des Trägers der Maßnahme können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

9. Verleihung eines Umweltpreises

Die herausragendste Maßnahme unter den eingereichten Vorschlägen erhält den „Umweltpreis des Landkreises Dillingen a.d.Donau“; der Preis ist mit 1.000,-- € dotiert.

Hinweis:

Auskünfte über den Wettbewerb erteilt die Leiterin der Bau- und Umweltschutzabteilung beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Regierungsdirektorin Christa Marx.